



Schleswig-Holstein  
Ministerium für Inneres,  
ländliche Räume  
und Integration



**TAG DER  
DEUTSCHEN EINHEIT**  
KIEL - 2./3. OKTOBER 2019

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration  
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Thomas Rother, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Staatssekretär

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/2625

nachrichtlich:  
Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

gesehen  
und weitergeleitet  
Kiel, den 19.06.2019

über das:  
Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

12. Juni 2019

Mein Zeichen: 36093/2019

**54. Sitzung des Finanzausschusses am 6. Juni 2019  
TOP 6 - Information/Kenntnisnahme  
Nachfrage des Abg. Lars Harms (SSW) zu Umdruck 19/2566**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der o.g. Sitzung des Finanzausschusses hat der Abg. Lars Harms (SSW) gebeten, den § 4 Absatz 7 der Verwaltungsvereinbarung über Aufbau und Betrieb eines Kompetenzzentrums für Ankunft, Verteilung und Rückkehr näher zu erläutern; insbesondere ob sich daraus günstigere Konditionen für das Land und die Kommunen ergäben.

Dieser Bitte komme ich gerne nach.

In dem Absatz geht es um die Unterstützung von Ländern und Kommunen bei der Nutzung von Bundesimmobilien. Er lautet:

„Die liegenschaftsbezogene Unterstützung der Länder und Kommunen im Rahmen der Asylbegehrenden- und Flüchtlingsunterbringung durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) wird nach Maßgabe des Haushaltsvermerks Nr. 3.6. zu Kapitel 6004 Titel 12101 des Bundeshaushaltsplans unter Berücksichtigung der rückläufigen Entwicklung des Zustroms von Asylbegehrenden und Flüchtlingen fortgesetzt. Die Einzelheiten der Umsetzung erfolgen durch Vereinbarungen zwischen der BImA und dem jeweiligen Bedarfsträger. Der Bund kann Raumkapazitäten des Landes für die vereinbarte Unterbringung von IDM-S-Tools sowie zur Urkundenprüfung und Asylverfahrensberatung bei der Registrierung mietzinsfrei nutzen.“

Aus dem Verb „fortgesetzt“ am Ende des erstens Satzes folgt, dass damit unmittelbar keine günstigeren Konditionen für das Land und die Kommunen verbunden sind. Vielmehr geht es hier um eine Absichtserklärung des Bundes, an der bisherigen Form der Unterstützung u.a. durch Stundung von Mietzinsforderungen festzuhalten. Die Rechtsgrundlage der Unterstützung stellt der zitierte Haushaltsvermerk dar, den ich als Anlage beigefügt habe.

Schleswig-Holstein profitiert davon zurzeit am Standort Boostedt. Das Land hat die Liegenschaft von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben gemietet, muss aber keinen Mietzins zahlen. Im Gegenzug stellt das Land dort und in der landeseigenen Liegenschaft Neumünster dem Bund kostenfrei Raumkapazitäten zur Durchführung der in § 4 Absatz 7 Satz 3 der Vereinbarung genannten Tätigkeiten und Arbeitsschritte zur Verfügung. Eine zukünftig theoretisch mögliche Einschränkung der Unterstützungsleistungen „infolge der rückläufigen Entwicklung des Zustroms von Asylbegehrenden und Flüchtlingen“ führte also nicht nur zu einer Anpassung der Vereinbarung zu Lasten des Landes, sondern auch zu Lasten des Bundes.

Die Regelung erschöpft sich daher nicht in einer bloßen Klarstellung des bereits Bestehenden, sondern verdeutlicht, dass der Bund an dieser für beide Seiten vorteilhaften Situation festhalten will.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Torsten Geerds

## **Anlage**

Haushaltsvermerk Nr. 3.6 zu Kapitel 6004 Titel 12101 des Bundeshaushalts (Liegenschaftsbezogene Unterstützung der Länder und Kommunen im Rahmen der Asylbegehrenden- und Flüchtlingsunterbringung durch die BImA)

## Bundesimmobilienangelegenheiten 6004

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2019 1 000 €	Soll 2018 Reste 2018 1 000 €	Ist 2017 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 121 01

wendigen und angemessenen Erstinstandsetzungs- und Erschließungskosten (Herrichtungskosten). Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wird dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages jährlich über die Höhe der damit verbundenen Mietmindereinnahmen sowie über die Höhe der erstatteten Kosten berichten.

6. Nach § 63 Abs. 4 BHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Liegenschaften an Zuwendungsempfänger, die vom Bund und den Ländern gemeinsam gefördert werden, unentgeltlich überlassen werden. Voraussetzung ist, die Länder handeln entsprechend. Die unentgeltliche Überlassung bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.
- 6.4 Nach § 63 Abs. 4 BHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass folgende Grundstücke den genannten Nutznießern für die Dauer und den Umfang des Bedarfs unentgeltlich überlassen werden:
- 6.4.5 Marburg, Gisonenweg 5-7 - Herder-Institut e. V. (Kap. 0452 Tit. 632 71)
- 6.4.6 Berlin-Mitte, Niederkirchnerstraße 8 (Teile der Liegenschaft) Stiftung Topographie des Terrors (Kap. 0452 Tit. 685 61)
- 6.4.10 Berlin-Tiergarten, von-der-Heydt-Str. 16-17, Tiergartenstr. 9a, Berlin-Tiergarten, Genthiner Str. 38, sowie Berlin-Köpenick/Treptow, Fürstenwalder Damm 388 (Teile der Liegenschaft), - Stiftung Preußischer Kulturbesitz (Kap. 0452 Tit. 685 31)
- 6.4.13 Berlin-Tempelhof-Schöneberg, Marienfelder Allee 66-80 (Teilbereiche der Liegenschaft) - Verein "Erinnerungstätte Notaufnahmelager Marienfelde" e. V.
- 6.9.1 Darmstadt, Robert-Bosch-Straße 5 Erbbaurecht an der Erweiterungsfläche von 0,92 ha, Köln-Porz, Linder Höhe (0,8 ha) Europäische Weltraumorganisation (ESA) in Paris (Kap. 0901 Tit. 896 31)
- 6.9.2 Köln-Porz-Wahn, Linder Höhe (rd. 55 ha), Göttingen, Bunsenstraße 10, Oberpfaffenhofen (Kreis Starnberg), Münchner Straße 20, Trauen (Kreis Celle), Gemarkung Fassberg, Flur 6, Flurstück 3/1, Braunschweig-Querum, Flur 7, Flurstück 384/17 (7.367 qm), Neustrelitz, Kalkhorstweg 53, Flur 55, Flurstück 73 (rd. 8,25 ha) und Flurstück 75/2 (rd. 0,4 ha) - Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR), Köln (Kap. 0901 Tit. 685 31 und 894 31)
- 6.9.3 Köln-Porz-Lind, Erbbaurecht an 45 ha - Europäischer Transschall-Windkanal GmbH (ETW) (Kap. 0901 Tit. 685 31)
- 6.30.1 München, Hansastraße 27, Freiburg i. B., Heidenhofstr. 2 und 8, Holzkirchen ehem. Flugplatz, Schmalleben (Hochsauerland), Gemarkung Grafschaft, Flur 1, Flurstück 40, Birlinghoven (Rhein-Sieg-Kreis), Schloss Birlinghoven, Darmstadt, Rheinstraße 75-77 - Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. (FhG) in München (Kap. 3004 Tgr. 60)
- 6.30.2 Hamburg-Groß-Flottbeck, Notkestraße 85 u. a. - Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron (DESY) in Hamburg (Kap. 3004 Tit. 685 70 Erl. Nr. 2)
- 6.30.3 Neuherberg (bei München), Ingolstädter Landstraße 1, Helmholtz-Zentrum München, Deutsches Forschungszentrum für

6004 Bundesimmobilienangelegenheiten

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2019 1 000 €	Soll 2018 Reste 2018 1 000 €	Ist 2017 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 99 Vermischte Einnahmen  
-811

121 01 Abführung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
-811

2 355 000      2 465 000      2 265 000

Haushaltsvermerk:

2. Die vorübergehende Abgabe von Grundstücken im Vermögen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (§ 61 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 BHO) ist ohne Werterstattung zulässig. Sie bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen.

3. Nach § 63 Abs. 4 BHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass mietzinsfrei überlassen werden:

3.1 Grundstücke den Trägern des Schutzes von Kulturgut zur Durchführung des Zivilschutzneuordnungsgesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726) sowie zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten für die Dauer und den Umfang des Bedarfs,

3.2 Grundstücke, auf denen ehemalige öffentliche Schutzbauwerke vorhanden sind, den Gemeinden im Falle der Wiederverwendung der Schutzbauwerke für Zivilschutzzwecke,

3.3 für Verwaltungszwecke nicht benötigte Grundstücke den Sozialwerken der Bundesverwaltung als Ferienwohnheime mit der Maßgabe mietzinsfrei bereitgestellt werden, dass die Sozialwerke im Regelfall die Betriebskosten übernehmen und sich an den Kosten für Bauunterhaltungs-, Modernisierungs-, Umbau- und Erstinstandsetzungsmaßnahmen angemessen beteiligen. Das Nähere wird durch Richtlinien des Bundesministeriums der Finanzen bestimmt,

3.5 Grundstücke den Ländern oder Gemeinden zur Eingliederung der Aussiedler für deren vorübergehende Unterbringung,

3.6 Grundstücke den Gebietskörperschaften sowie privatrechtlichen Gesellschaften/Unternehmen, Stiftungen oder Anstalten, an denen die Kommune/Gebietskörperschaft mehrheitlich beteiligt ist (Bedarfsträger), soweit und solange diese der Unterbringung von Asylbegehrenden (Erst- und Anschlussunterbringung) und Flüchtlingen dienen und eigene bedarfsgerechte Unterbringungsmöglichkeiten beim Bedarfsträger fehlen. Die Liegenschaft muss zu mindestens 30 Prozent ihrer Gesamtunterbringungskapazität benötigt und genutzt werden. Der Bedarfsträger bestätigt verbindlich gegenüber der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Die Bestätigung ist durch den Bedarfsträger halbjährlich neu abzugeben. Sind die Voraussetzungen für eine mietzinsfreie Überlassung nicht mehr gegeben, ist die Liegenschaft an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zurückzugeben, sofern sich nicht beide Seiten auf den Abschluss eines entgeltlichen Überlassungsvertrages verständigen.

Die Überlassung erfolgt in dem jeweiligen aktuellen Bauzustand. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben erstattet den Gebietskörperschaften gegen Nachweis die entstandenen not-